

# BERUFSFÖRDERUNGSDIENST

## Eingliederungs- und Zulassungsschein

Eingliederung in den öffentlichen Dienst



BUNDESWEHR



**BF 01 – „Altes Recht“**

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis vor dem 26.07.2012 begründet wurde

**BF 03 – „SaZ < 4 und FWDL“**

Berufsförderung für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren und Freiwilligen Wehrdienst Leistende

**BF 02 – „Neues Recht“**

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde

**BF 05 – Informationen für Arbeitgeber**

Informationen zu Netzwerkarbeit und Kooperationen

**Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg**

**Flyer Binnenarbeitsmarkt der Bundeswehr (BiAMBw)**

*Diese Informationsbroschüre soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen, jedoch nicht ersetzen.*

**WEITERE INFORMATIONSBROSCHÜREN DES BFD:**  
[www.bfd.bundeswehr.de](http://www.bfd.bundeswehr.de)



# INHALTSVERZEICHNIS

DIE EINGLIEDERUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST..... 4

WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?..... 4

WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?..... 5

AUF EINEN BLICK: EINLIEDERUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN..... 6

WER HAT ANSPRUCH AUF EINEN EINGLIEDERUNGS- ODER ZULASSUNGSSCHEIN?..... 7

WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH AUF EINEN ZULASSUNGSSCHEIN?..... 7

WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?..... 8

WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?..... 8

RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?..... 8

BEWERBUNGSVERFAHREN..... 9

WAS GESCHIEHT NACH EINER EINSTELLUNGSZUSAGE?..... 9

VORMERKSTELLEN..... 10

ANSCHRIFTEN DES BFD..... 11



## DIE EINGLIEDERUNG in den öffentlichen Dienst

Der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr kann den Weg in den öffentlichen Dienst unterstützen. Für einen bevorzugten Eintritt in den öffentlichen Dienst können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zulassungsschein oder Eingliederungsschein erhalten. Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

### WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?

Der Zulassungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter beziehungsweise als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Zulassungsschein ermöglicht eine Einstellung bis acht Jahre nach Dienstzeitende.

#### ! ZULASSUNGSSCHEIN:

Der Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung sowie auf Übergangsgebühren bleibt unverändert.



## WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?

Der Eingliederungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Eingliederungsschein dient dem unmittelbaren Übergang aus dem Wehrdienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Soldat auf Zeit (SaZ) in das Dienstverhältnis als Beamtin beziehungsweise Beamter.

#### ! EINGLIEDERUNGSSCHEIN:

Ihren Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung können Sie bis zum Ablauf der Verpflichtungszeit nutzen. Mit der Aushändigung des Eingliederungsscheines haben Sie keinen Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit.

Wenn Sie am Tag des Ablaufs der festgesetzten Dienstzeit noch nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt worden sind, wird Ihr Dienstverhältnis als SaZ bis zum Zeitpunkt der Ernennung verlängert, maximal um eineinhalb Jahre. Sollten Sie innerhalb der Dienstzeitverlängerung das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein beantragen, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein unanfechtbar festgestellt worden ist.

*Beispiel:*

*Antrag auf Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein: 01.12.2024. Ende des Dienstverhältnisses als SaZ am 31.01.2025.*

Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst lebt nach Rückgabe des Eingliederungsscheins der Anspruch auf den Bezug von Übergangsgebühren wie auch der Förderungsanspruch auf schulische und berufliche Bildung am Ende beziehungsweise nach der Wehrdienstzeit

wieder auf. Beim Ausscheiden aus dem Dienst und Beibehaltung des Eingliederungsscheins leben die Ansprüche nicht auf.

Gemäß § 17 SVG zahlt die Bundeswehr Inhaberinnen und Inhabern eines Eingliederungsscheins nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Ausgleichsbezüge an Stelle von Übergangsgebühren. Diese werden gewährt beim Bezug von:

1. Anwärterbezügen als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen diesen Bezügen und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als SaZ,
2. Dienstbezügen als Beamtin oder Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als SaZ, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren.

Die Ausgleichsbezüge erhalten Sie nicht, wenn Sie nach Ende der Dienstzeitverlängerung weder Anwärter- noch Dienstbezüge als Beamtin oder Beamter erhalten. Da Sie in diesem Fall keinerlei Leistungen zum Lebensunterhalt seitens der Bundeswehr erhalten, sollten Sie umgehend den BFD aufsuchen.

## AUF EINEN BLICK: Eingliederungs- und Zulassungsschein

Einzelheiten zum Zahlungsverfahren erfahren Sie bei Ihrer Gebührens zahlenden Stelle.

	EINGLIEDERUNGS- SCHEIN	ZULASSUNGS- SCHEIN
Eintritt in die Beamtenlaufbahn	ja	ja
Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter	nein	ja
Verlängerung der Dienstzeit bis zur Verbeamtung (max. 1,5 Jahre)	ja	nein
Übergangsbeihilfe wird gekürzt um	75 %	50 %
Anspruch auf Übergangsgebührens	nein	ja
Anspruch auf Ausgleichsbezüge (bis zu 10 Jahre)	ja	nein

## WER HAT ANSPRUCH auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein?

- » SaZ, deren Dienstverhältnis wegen Ablaufs einer festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren endet.
- » SaZ, deren Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem
  - » ihre Dienstzeit auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt worden ist und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben oder
  - » sie sich für zwölf oder mehr Jahre verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst für einen kürzeren Zeitraum festgesetzt wurde und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben.
- » Wiedereingestellte SaZ mit einer Gesamtdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren können einen Eingliederungsschein nur dann erhalten, wenn
  - » nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebührens nicht zugestanden haben oder
  - » das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat.

Die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.



## WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH auf einen Zulassungsschein?

- » Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem vollendeten 40. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet. Der Zulassungsschein kann auch erteilt werden, wenn die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht.
- » Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze (BO 41).



## WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben eine bestimmte Anzahl von Stellen für die Einstellung von Soldatinnen und Soldaten mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorzubehalten (einfacher und mittlerer Dienst jede sechste, gehobener Dienst jede neunte und Tarifbeschäftigte jede zehnte Stelle). Es gibt aber Ausnahmen. Beispielsweise gibt es keine vorbehaltenen Stellen im höheren Dienst, als Lehrerin oder Lehrer und im Polizeivollzugsdienst.

Vorbehaltene Stellen auf Bundesebene werden bei der Vormerkstelle des Bundes (Bundesverwaltungsamt), für die Länder und Gemeinden bei der Vormerkstelle des jeweiligen Landes erfasst. Die Anschriften aller Vormerkstellen finden Sie auf Seite 10 dieser Broschüre. Auf [www.bfd.bundeswehr.de](http://www.bfd.bundeswehr.de) finden Sie in der Rubrik „Formulare und Anträge“ zusätzlich eine Liste mit Ansprechpersonen sowie deren Kontaktdaten und E-Mail-Adressen.

## WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?

Sie beantragen den Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein bei Ihrem BFD.

Da Ihnen der Eingliederungs- oder Zulassungsschein nur bis Dienstzeitende erteilt werden kann, muss Ihr Antrag rechtzeitig beim BFD vorliegen. Der BFD stellt Ihnen im Regelfall zunächst eine schriftliche Bestätigung über Ihren Anspruch aus. Damit können Sie sich bereits auf vorbehaltene Stellen bewerben.

Der jeweilige Originalschein wird Ihnen spätestens am letzten Tag Ihrer festgesetzten Dienstzeit ausgehändigt.



## RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?

8  
JAHRE  
FRIST

Bis zum Ende der Dienstzeit können Sie die Originalbestätigung an den zuständigen BFD zurückgeben oder tauschen. Nach Dienstzeitende können die Originalscheine zurückgegeben werden, wenn sie nicht zur Eingliederung in den öffentlichen Dienst genutzt wurden.

**Hier ist beim Zulassungsschein eine Frist von acht Jahren zu beachten.**

## BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerbungen erfolgen über Ihren BFD bei den Vormerkstellen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie eine Einstellung anstreben. Im Hinblick auf die Bewerbungsschlusstermine sollte dies möglichst 18 Monate vor Ihrem geplanten Einstellungstermin erfolgen, damit Sie an den im öffentlichen Dienst üblichen Auswahlverfahren teilnehmen können.

Jede Vormerkstelle hat für ihren Bereich Informationen zum Verfahren zusammengestellt sowie

Anträge beziehungsweise Bewerbungsvordrucke entwickelt. Diese, sowie Angaben zu potentiellen Einstellungsbehörden, -terminen und weitere nützliche Hinweise, erhalten Sie unter anderem in den Broschüren der Vormerkstellen oder im Internet (siehe Seite 10).

Über das weitere Verfahren informiert Sie die Vormerkstelle.

## EINSTELLUNGSVERFAHREN

Zunächst müssen Sie die für die jeweilige Stelle vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies können beispielsweise sein:

- » ein bestimmter Schulabschluss,
- » berufliche Erfahrungen oder fachliche Qualifikationen,
- » charakterliche Eignung (zum Beispiel geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, Disziplinarverfahren).

**Weiterhin ist das Bestehen des Auswahlverfahrens Voraussetzung. Erst wenn die Einstellungsbehörde Ihre Eignung festgestellt hat und Sie sie im Rahmen der Bestenauslese von sich überzeugt haben, weist die Vormerkstelle Sie dieser Behörde zu. BFD und Vormerkstelle haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Einstellungsbehörde.**

**Es besteht trotz Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein kein Anspruch auf eine vorbehaltene Stelle eingestellt zu werden!**

## EINSTELLUNGSZUSAGE

Nach Ihrer erfolgreichen Einstellung wird der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bei Ihrer Dienststelle zu Ihrer Personalakte genommen.

Sind Sie als Inhaberin oder Inhaber des Eingliederungsscheins auf eine andere als eine vorbehaltene Stelle

eingestellt worden, können Sie auf Antrag den Eingliederungsschein zu Ihrer Personalakte nehmen lassen, um Ausgleichsbezüge zu erhalten. Einzelheiten erfragen Sie bei Ihrem zuständigen BFD.

# VORMERKSTELLEN

## VORMERKSTELLEN DES **BUNDES/** DER **LÄNDER:**

**Bundesverwaltungsamt**  
Vormerkstelle des Bundes  
Godesberger Allee 99  
53115 Bonn  
Tel.: 0228 / 99 358 - 83710/77568  
www.bva.bund.de

**Baden-Württemberg**  
Regierungspräsidium Tübingen  
Vormerkstelle des Landes  
Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Tel.: +49 (0)7071 757 3589/3106  
https://rp.baden-wuerttemberg.de

**Bayern**  
Bayer. Landesamt für Steuern  
Vormerkstelle des Freistaates Bayern  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 / 991 - 1917  
www.finanzamt.bayern.de/ffst

**Berlin**  
Verwaltungsakademie Berlin  
Vormerkstelle des Landes Berlin  
Turmstraße 86  
10559 Berlin  
Tel.: 030 / 90229 - 8045  
www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/vormerkstelleberlin

**Brandenburg**  
Ministerium des Innern und  
für Kommunales  
Referat IV/3 (Vormerkstelle)  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 866 - 2439  
www.mik.brandenburg.de

**Bremen**  
Vormerkstelle des Landes Bremen  
Senatorin für Finanzen, Abt. Personal-  
und Verwaltungsmanagement  
Doventorscontrescarpe 172 c  
28015 Bremen  
Tel.: 0421 / 361 - 5333  
www.finanzen.bremen.de

**Hamburg**  
Senat der Freien und Hansestadt  
Hamburg  
Personalamt/Vormerkstelle - P 323  
Steckelhorn 12  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 / 42831 - 1434 / 2142  
www.hamburg.de/vormerkstelle

**Hessen**  
Regierungspräsidium Gießen  
Vormerkstelle des Landes  
Hessen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 / 303 - 2011  
www.rp-giessen.hessen.de

**Mecklenburg-Vorpommern**  
Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Vormerkstelle  
Zentrales Personalmanagement  
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 588 - 14083  
www.karriere-in-mv.de/vormerkstelle

**Niedersachsen**  
Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Referat 35 / Vormerkstelle  
Postfach 221  
30002 Hannover  
Tel.: 0511 / 120 - 6323  
www.mi.niedersachsen.de

**Nordrhein-Westfalen**  
Bezirksregierung Köln  
Vormerkstelle NRW  
Zeughausstr. 2-10  
50606 Köln  
Tel.: 0221 / 147 - 3478  
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Rheinland-Pfalz**  
Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion (ADD)  
Vormerkstelle des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
Tel.: 0651 / 9494 - 254  
www.add.rlp.de

**Saarland**  
Ministerium für Inneres, Bauen  
und Sport  
Vormerkstelle  
Franz-Josef-Röder-Str. 21  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 / 501 - 2117  
www.saarland.de

**Sachsen**  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Personal (Vormerkstelle)  
Alchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz  
Tel.: 0371 / 532 - 2126  
www.lds.sachsen.de

**Sachsen-Anhalt**  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 105 – Personalentwicklung,  
Aus- und Fortbildung –  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/Saale  
Tel.: 0345 / 514 - 1278  
www.sachsen-anhalt.de

**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres, ländliche  
Räume, Integration und Gleichstel-  
lung des Landes Schleswig-Holstein  
Vormerkstelle - IV 327  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
Tel.: 0431 / 988 - 3132/3110  
www.schleswig-holstein.de

**Thüringen**  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 120 - Vormerkstelle  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar  
Tel.: 0361 / 57332 - 1230  
www.thueringen.de/de/tlwwa

# BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



**Karrierecenter der Bundeswehr  
Berlin**  
- Berufsförderungsdienst Potsdam -  
Behlertstraße 4  
14467 Potsdam  
Tel.: +49 (0)331 2978-224  
FspNBw: 90 8572-224

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Dresden**  
- Berufsförderungsdienst -  
August-Bebel-Straße 19  
01219 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 4654-4117  
FspNBw: 90 8911-4117

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Düsseldorf**  
- Berufsförderungsdienst NRW Köln -  
Brühler Straße 309  
50968 Köln  
Tel.: +49 (0)221 934503-4484  
FspNBw: 90 3813-4484

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Düsseldorf**  
- Berufsförderungsdienst NRW Münster -  
Nieberdingstraße 24  
48155 Münster  
Tel.: +49 (0)251 60948-304  
FspNBw: 90 3324-304

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Erfurt**  
- Berufsförderungsdienst -  
Zepelinstraße 18  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (0)361 342-85804  
FspNBw: 90 8700-85804

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Hannover**  
- Berufsförderungsdienst -  
Ada-Lessing-Str. 119  
30657 Hannover  
Tel.: +49 (0)511 6798-447  
FspNBw: 90 2225-447

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Kassel**  
- Berufsförderungsdienst -  
Faldorbaumstraße 16b  
34123 Kassel  
Tel.: +49 (0)561 2077-3235  
FspNBw: 90 4351-3235

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Kiel**  
- Berufsförderungsdienst -  
Rostocker Straße 2  
24106 Kiel  
Tel.: +49 (0)431 384-7961 /-3  
FspNBw: 90 7400-7961 /-3

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Magdeburg**  
- Berufsförderungsdienst -  
Am Buckauer Tor 2  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (0)391 662462-611  
FspNBw: 90 8844-611

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Mainz**  
- Berufsförderungsdienst -  
Ellingshohl 69-75  
56076 Koblenz  
Tel.: +49(0)261 679992-5178  
FspNBw: 90 4813-5178

**Karrierecenter der Bundeswehr  
München**  
- Berufsförderungsdienst -  
Dachauer Straße 128  
80637 München  
Tel.: +49 (0)89 1249-5863  
FspNBw: 90 6227-5863

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Nürnberg**  
- Berufsförderungsdienst -  
Allersberger Straße 190  
90461 Nürnberg  
Tel.: +49 (0)9114396-232  
FspNBw: 90 6723-232

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Saarlouis**  
- Berufsförderungsdienst -  
Wallerfanger Straße 31  
66740 Saarlouis  
Tel.: +49 (0)6831 1271-2546  
FspNBw: 90 4730-2546

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Schwerin**  
- Berufsförderungsdienst -  
Schlossgartenallee 66  
19061 Schwern  
Tel.: +49 (0)385 3051-402  
FspNBw: 90 8637-402

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Stuttgart**  
- Berufsförderungsdienst -  
Heilbronner Straße 188  
70191 Stuttgart  
Tel.: +49 (0)711 2540-3852  
FspNBw: 90 5824-3852

**Karrierecenter der Bundeswehr  
Wilhelmshaven**  
- Berufsförderungsdienst -  
Ebertstraße 74  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: +49 (0)4421 4838-3241  
FspNBw: 90 2813-3241

**MEHR UNTER:**

**WWW.BFD.BUNDESWEHR.DE**

# IMPRESSUM

Herausgeber:  
Bundesamt für das Personalmanagement  
der Bundeswehr  
II 2.3 BFD  
Brühler Str. 309a  
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:  
Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr, DL I 4  
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:  
© Bundeswehr

Neudruck 2025

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit der Bundeswehr.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



**BUNDESWEHR**